

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

Totalrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen

Chur, den 8. Oktober 2001

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag zu einer formellen Totalrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Dezember 1993 (BR 213.100).

I. Anlass zur Revision

Mit In-Kraft-Treten der Teilrevision des ZGB vom 26. Juni 1998 am 1. Januar 2000 sind auch die Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) und mit ihr die neue eidgenössische Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) in Kraft getreten.

Die wesentlichen Rechtsänderungen bestehen im Ersatz des bisherigen Verkündverfahrens durch ein Ehevorbereitungsverfahren, in der Verpflichtung der Kantone zur Professionalisierung und damit zur Restrukturierung der Zivilstandskreise sowie in der Aufhebung der kantonalen Gebührentarife. Dies macht eine Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen notwendig.

Weil verschiedene Bestimmungen des bisherigen Rechts im Sinne des Projektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung» (VFRR) zusammengezogen werden konnten, hätte im Falle einer Beibehaltung der bisherigen Nummerierung die Übersichtlichkeit der Verordnung gelitten. Deshalb ist sie einer formellen Totalrevision unterzogen worden, die eine lückenlos fortlaufende Nummerierung ermöglicht.

II. Professionalisierung des Zivilstandswesens

1. Grundsatz und Entwicklung

Unter dem Titel der Professionalisierung der Zivilstandsämter verlangt das Bundesrecht in Artikel 3 Absatz 1^{bis} der Zivilstandsverordnung einen Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamten und Stellvertreter von je mindestens 40%. In begründeten Ausnahmefällen kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Abweichungen davon bewilligen (Art. 10 Abs. 5 ZStV). Ein solcher Ausnahmefall könnte im Kanton Graubünden insbesondere das mit lediglich 34% eingestufte Bergell bilden mit der Begründung, es könne aus sprachlichen und topographischen Gründen mit keinem anderen Kreis verbunden werden.

Die prozentuale Gewichtung der bestehenden Zivilstandskreise erfolgte aufgrund anerkannter und in der Zeitschrift für Zivilstandswesen publizierter Faktoren für die einzelnen zivilstandsamtlichen Verrichtungen, die auf eine Durchschnittszahl der einzelnen Zivilstandsämter aus den Jahren 1995 bis 1997 umgerechnet wurden. Die so ermittelten Werte wurden von allen Zivilstandsämtern verifiziert und sind noch heute weitgehend unverändert gültig, weil weder im massgeblichen Umfang der Familienregister, noch in der Amtsführung nennenswerte Veränderungen eingetreten sind. Entsprechend dem in der Maisession 2001 im Grossen Rat geäusserten Wunsch wurde im Juni 2001 bei allen Zivilstandsämtern überprüft, ob sich der im Jahre 1999 errechnete Beschäftigungsgrad in der Zwischenzeit verändert hat. Die Überprüfung aufgrund der Daten aus den Jahren 1998 bis 2000 zeigte, dass nur zwei Zivilstandsämter eine wesentliche Erhöhung des Beschäftigungsgrades geltend machten, die allerdings nur in einem Fall (Maienfeld) 5% übersteigt.

Im Jahre 1999 wurden den Zivilstandsämtern vier mögliche Varianten der Zusammenfassung der bestehenden Zivilstandskreise in neue Amtskreise zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisationsstruktur und Beurteilung dieser Varianten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Identisch mit *politischen Kreisen* – 12 Zivilstandskreise erfüllen die bundesrechtlichen Voraussetzungen nicht, weil der Beschäftigungsgrad unter 40% liegt;
- b) Identisch mit *Bezirken* – Der Beschäftigungsgrad der Zivilstandskreise beträgt von 137% (Bernina) bis zu 587% (Surselva). Die Professionalität und eine konstante interne Stellvertretung werden optimal gewährleistet, einzelne Zivilstandskreise sind aber zu gross;
- c) *Politische Kreise mit einzelnen Gemeinden des Nachbarkreises* – Es werden neue Strukturen gebildet, was nach den Grundsätzen der Gerichtsreform

und dem Konzept der hängigen Verfassungsreform möglicherweise als stossend erscheint;

- d) *Ein oder mehrere politische Kreise* – Die so gebildeten Strukturen sind uneinheitlich, da sich 12 politische Kreise mit einem oder mehreren Nachbarkreisen zusammenschliessen müssen (s. vorstehend lit. a). Es entstehen 29 Zivilstandskreise, von denen die Hälfte infolge zu geringer Grösse eine Stellvertretung durch das Nachbaramt organisieren müssen.

Im Rahmen der Umfrage haben sich die Zivilstandsämter mehrheitlich für die Varianten c oder d ausgesprochen.

2. Projekt Infostar

Bei der Wahl der Restrukturierungsvariante darf das vom Bund betreute Projekt Infostar nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei handelt es sich um eine gesamtschweizerische Zivilstandsdatenbank, welche die bisherigen Papierregister ablösen wird. Die Zivilstandsämter am Ereignisort beurkunden seit dem 19. Jahrhundert in Einzelregistern (Geburts-, Ehe-, Todes- und Anerkennungsregister) Zivilstandsfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsgebiet ereignen. Darüber hinaus führen sie das im Jahre 1929 eingeführte und heute infolge zahlreicher Rechtsänderungen im Bereich des Zivilrechts und Bürgerrechts kompliziert und unübersichtlich gewordene Familienregister. In diesem Register werden alle Bürger einer Gemeinde nach einem ausgeklügelten Blattsystem in ihrem familiären und verwandtschaftlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Bürgerrechte aller Familienangehörigen laufend aktualisiert dargestellt. Für die Zuverlässigkeit der Aktualisierung sorgt ein breit angelegtes Mitteilungssystem. So müssen u.a. alle Einzelregisterbeurkundungen sowie alle personenstandsrelevanten Verwaltungs- und Gerichtsentscheide den Zivilstandsämtern der Heimorte zur entsprechenden Verarbeitung gemeldet werden. Auf der Basis der Eintragungen im Familienregister stellt der Zivilstandsbeamte am Heimatort aktuelle Auszüge über zivil- und bürgerrechtliche Verhältnisse sowie Heimatscheine aus.

Die geplante Einführung von Infostar hat zur Folge, dass die Zivilstandsbeamten keine Register mehr zu führen, sondern nur noch Datensätze in die zentrale Datenbank einzugeben und zu mutieren haben. Auch das zeitraubende Mitteilungswesen und das Erstellen von Auszügen entfallen. Anstelle des heimatlichen Familienregisters tritt ein personenbezogener elektronischer Datensatz.

Die Datenbank wird das Rechenzentrum des EJPD in Zollikofen BE betreiben und ist für alle Kantone obligatorisch. In Abweichung von der ursprünglichen Planung verzögert sich die Aufnahme des Betriebes um we-

nige Monate. So werden nach aktueller Planung im Anschluss an die noch im Jahr 2002 beginnende Pilotphase 1 (Personenerfassung) spätestens ab dem Januar 2003 alle Kantone, bzw. deren Zivilstandsämter, zum Zwecke der Personenerfassung am System angeschlossen werden. Die Aufnahme des Vollbetriebes (Ereigniserfassung) in allen Kantonen ist spätestens im 1. Quartal 2004 vorgesehen. Während der ersten Phase der Personenerfassung werden im Familienregister die eingehenden Mitteilungen nicht mehr verarbeitet, sondern die auf dem Registerblatt enthaltenen Personen mit einem entsprechenden Hinweis ins System Infostar überführt. Bei Aufnahme des Vollbetriebes fallen auch die Beurkundungen in den Einzelregistern weg. Statt dessen werden ab jenem Zeitpunkt die Ereignisse (Geburt, Tod, Eheschliessung und Anerkennung) vom Zivilstandsbeamten am Ereignisort direkt ins System eingegeben. Sind die Personen, auf welche sich das Ereignis bezieht, noch nicht im System, müssen sie vorerst vom heimatischen Zivilstandsamt dorthin überführt werden. Nach einer Übergangszeit, die vor allem Aufwand für die Überführung bestehender Eintragungen aus dem Familienregister bringen wird, verringert sich deshalb der aktuelle Beschäftigungsumfang der Zivilstandsbeamten wesentlich. Man rechnet allgemein mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades von 30–50%.

Die für die Einführung der elektronischen Erfassung von Zivilstandsdaten erforderliche Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde vom Ständerat als Erstrat in der Sommersession 2001 und vom Nationalrat in der Herbstsession 2001 ohne Gegenstimme gutgeheissen. In der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 2001 haben die eidgenössischen Räte die Revision einstimmig verabschiedet.

3. Vernehmlassungsverfahren

Am 17. Juli 2000 hat das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ein umfangreiches Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Dabei wurden den insgesamt 498 Adressaten eine Kreisvariante und eine Bezirksvariante mit ausführlichen Unterlagen unterbreitet. Die Kreisvariante sah die Bildung von Zivilstandskreisen auf der Basis eines oder mehrerer politischer Kreise vor, die Bezirksvariante ging von den Grenzen der seit dem 1. Januar 2001 neu gebildeten Bezirke aus.

Weder mit der Kreis-, noch mit der Bezirksvariante wird die Möglichkeit ausgeschlossen, die Trauung weiterhin in verschiedenen Gemeinden, je nach Wunsch der Brautleute, durchzuführen. Hierzu bedarf es keiner Sondernorm. Vielmehr obliegt es der Sitzgemeinde, im Einvernehmen mit den übrigen Gemeinden des Zivilstandskreises die Trauungsorte zu bestimmen. Des Weiteren gewährt auch die unverändert weiter geltende Bestimmung von

Art. 78 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.1) die Möglichkeit, dass der Tod einer Person bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes angezeigt werden kann, wenn diese Gemeinde kein eigenes Zivilstandsamt besitzt.

Von den insgesamt 270 eingegangenen Stellungnahmen sprachen sich 186 für die Kreisvariante und 68 für die Bezirksvariante aus. Dabei lehnten insbesondere die Gemeinden mit grosser Mehrheit (63,5%) die Bezirksvariante ab, weil sie dadurch eine Benachteiligung der Randregionen befürchten.

Zahlreiche Befürworter der Kreisvariante lehnten indessen aus Gründen der organisatorischen Beweglichkeit eine starre Zuordnung der politischen Kreise zu Zivilstandskreisen durch eine Verordnung des Grossen Rates ab. Sie vertraten die Auffassung, dass es entweder den Kreisen oder der Regierung zu überlassen sei, welche politischen Kreise zu einem Zivilstandskreis zusammengeschlossen werden sollen.

4. Vorschlag der Regierung

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens hat die Regierung bewogen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die den geäusserten Anliegen soweit wie möglich Rechnung trägt. Grundsätzlich sollen die neuen Zivilstandskreise durch die Regierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf der Basis der politischen Kreise gebildet werden (Artikel 1 Absatz 1 der Vorlage). Entsprechen diese hinsichtlich der Professionalität gegenwärtig und in absehbarer Zukunft den bundesrechtlichen Vorgaben nicht, so sollen nach Rücksprache mit den beteiligten Kreisen mehrere politische Kreise zu einem Zivilstandskreis zusammengeschlossen werden. Diese sind in der Weise zu bilden, dass Bürgernähe und optimale Professionalität bei möglichst geringen Organisationsverlusten gewährleistet sind.

Sofern dagegen in einem einzigen politischen Kreis Zivilstandsbeamte weit über dem minimalen Beschäftigungsgrad tätig sind und ausserdem geographische, kulturelle oder andere relevante Gründe die Aufteilung eines Kreises in mehrere Zivilstandskreise nahe legen, soll dazu kein Hindernis bestehen. Auch soll in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, einzelne Gemeinden eines politischen Kreises dem Zivilstandsamt eines benachbarten Kreises zuzuordnen (Artikel 1 Absatz 2 der Vorlage).

Für jede Region können somit grössere oder kleinere Zivilstandsämter eingerichtet werden, die – unter Einhaltung der bundesrechtlichen Minimalanforderungen – den Wünschen, Bedürfnissen und Besonderheiten gerecht werden. Auch bei Veränderung der Verhältnisse, nach abgeschlossener Rückerfassung im Infostarregister, dürften damit bei einer allenfalls weiteren Restrukturierung keine besonderen formellen Hindernisse entstehen.

Die praktische Umsetzung soll in der Weise erfolgen, dass die Vertreter aller Kreise eines Bezirkes zusammengerufen werden, um sich über mögliche Zusammenschlüsse auszusprechen. Das einvernehmliche Ergebnis dieser Besprechungen wird sodann in eine Regierungsverordnung einfließen, in der auch Name und Sitz der neuen Zivilstandsämter aufgelistet werden (Artikel 2 der Vorlage).

5. Parlamentarische Vorstösse

A) Im Kanton Graubünden

In der Novembersession 2000 überwies der Grosse Rat ein Postulat Hübcher, das verlangte, die Restrukturierungsbemühungen auszusetzen und diese mit der hängigen Verfassungsrevision zu koordinieren (GRP 3/2000/2001 Seite 523 ff.). Mit der Überweisung des Postulates Tramèr in der Maisession 2001 (GRP 1/2001/2002 Seite 122 ff.) wurde die Regierung angeregt, ihre Reorganisierungs- und Restrukturierungsbemühungen wieder an die Hand zu nehmen und entsprechend voranzutreiben. Damit sollten insbesondere den Gemeinden unnötige finanzielle Lasten im Zusammenhang mit Infostar erspart werden.

B) Im Bund

Das am 4. Oktober 2000 von Nationalrat Decurtins eingereichte Postulat betreffend den minimalen Beschäftigungsgrad von 40% ist bis zur Redaktion dieser Botschaft von den zuständigen Bundesstellen noch nicht behandelt worden. Dasselbe gilt für die ausserparlamentarischen Interventionen einzelner Kantone. Es wurde jedoch grundsätzlich die Haltung signalisiert, dass von dem in Rechtskraft erwachsenen Verordnungstext nicht ohne Not abgewichen werden soll. Ausnahmen sollen einzig aufgrund sprachlicher und topographischer Barrieren möglich sein.

6. Stand der Restrukturierung in den Kantonen

Gemäss einer Zusammenstellung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen vom 1. September 2001 ist die Restrukturierung in sieben Kantonen abgeschlossen oder zumindest rechtskräftig beschlossen. In vier weiteren Kantonen sind die Umsetzung und in drei Kantonen Vernehmlassungsverfahren im Gang. In neun Kantonen schliesslich prüfen Arbeits- bzw.

Projektgruppen die Möglichkeiten einer Umsetzung der Restrukturierungsvorgabe.

Im Kanton Graubünden sehen sich verschiedene Gemeinden zahlreicher Kreise von sich aus oder auf Anregung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes veranlasst, der Regierung einen Zusammenschluss ihrer Zivilstandsämter nach den Bestimmungen des geltenden Rechts (Art. 1 Abs. 2 kZStV; BR 213.100) zu beantragen. Grund dafür war insbesondere die Senkung der Kosten für die betroffenen Gemeinden im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung von Infostar. Gleichzeitig kann mit einer rechtzeitigen Restrukturierung vermieden werden, dass der Kanton von sich aus einzelne wenige Zivilstandsämter bezeichnen muss, die an Infostar angeschlossen werden sollen. Abgesehen von der präjudiziellen Wirkung dieses aus Systemgründen unvermeidlichen Vorgehens, erweise sich der (eingeschriebene) Aktentransfer zwischen dem Infostar-Amt und den nicht angeschlossenen Zivilstandsämtern als kostspielig, unsicher und schwerfällig.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1. Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Artikel 1, der nur noch bei den noch nicht restrukturierten Ämtern Anwendung findet (Artikel 18 Absatz 2 der Vorlage). Anstelle der bisher grundsätzlich auf Gemeindeebene organisierten Zivilstandskreise tritt nun als grundsätzliche Organisationsbasis der politische Kreis (Absatz 2). Da indessen die Zivilstandsämter von 12 Kreisen den minimalen Beschäftigungsgrad von 40% nicht erreichen, müssen zumindest die Zivilstandsämter dieser Kreise mit denjenigen eines oder mehrerer Nachbarkreise zu einem einzigen Zivilstandskreis zusammengeschlossen werden. Es erscheint wenig sinnvoll und wurde im Vernehmlassungsverfahren auch von zahlreichen Gemeinden und Kreisen abgelehnt, in der grossrätlichen Verordnung diese Zivilstandskreise namentlich aufzuführen. Vielmehr sollen diese nach Anhörung der beteiligten Kreise in einer Regierungsverordnung (Absatz 1) definiert werden. Die Organisation der neuen Zivilstandskreise auf Kreisebene soll aber nicht starr gehandhabt werden. Vielmehr soll der Regierung bei Vorliegen besonderer Umstände die Möglichkeit verbleiben, auch innerhalb eines politischen Kreises mehrere Zivilstandsämter zu schaffen oder einzelne Gemeinden eines Kreises dem Zivilstandskreis eines benachbarten politischen Kreises zuzuordnen (Absatz 2). Im Übrigen darf auf die vorstehenden Ausführungen zum Vorschlag der Regierung hingewiesen werden.

Art. 2. Da sich der Zuständigkeitsbereich der neu zu schaffenden Zivilstandsämter in der Regel über mehrere Gemeinden oder gar Kreise erstrecken wird, muss der Amtssitz neu definiert werden. Der bisherige Artikel 2 kann daher nur noch für die nicht restrukturierten Ämter gelten (Artikel 18 Absatz 2 der Vorlage). Dabei kann die Bestimmung des Amtssitzes nicht aufgrund abstrakter Kriterien generell in der Verordnung festgelegt werden. Es ist vielmehr auf die lokalen Besonderheiten abzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer wünschenswerten Konstanz scheint es dagegen geboten, den Amtssitz der neu zu errichtenden Zivilstandsämter ebenfalls in einer Regierungsverordnung zu definieren. Dabei soll sich die Regierung aber von den Vorstellungen und Wünschen der beteiligten Kreise leiten lassen. Dasselbe gilt für die Bezeichnung der Ämter, die deshalb nötig wird, weil sie nicht mehr einer konkreten Gemeinde angehören werden.

Art. 3. Die bisherige Amtsdauer von 4 Jahren wird fallen gelassen, da sie sich in der Praxis als unzweckmässig erwiesen hat. Zivilstandsbeamte sollen inskünftig wie andere Funktionäre der öffentlichen Verwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt werden, wobei das Anstellungsverhältnis durch Kündigung aufgehoben werden kann oder durch Eintritt ins Pensionsalter von Gesetzes wegen endet (Artikel 6 Absatz 2).

Infolge der Vergrößerung der Zivilstandskreise werden inskünftig wohl vermehrt für einen Zivilstandskreis mehrere Zivilstandsbeamte zu wählen sein, weshalb die Ausnahmeregelung im bisherigen Artikel 3 Absatz 3 aufzuheben und in Absatz 1 des neuen Artikels 3 als Grundsatz zu integrieren ist. Dabei soll die Aufsichtsbehörde vor der Wahl angehört werden (Absatz 1), weil sie aufgrund der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inspektionen die Qualität der Kandidaten am besten zu beurteilen vermag. Dadurch kann unter Umständen die Anordnung einer Neuwahl im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 (bisher Artikel 7 Absatz 2) vermieden werden. Sollte wider Erwarten keine Wahl zustande kommen, müsste die Regierung die Wahl vornehmen (Absatz 2). Eine analoge Ersatzkompetenz findet sich im Übrigen auch in Artikel 5 Absatz 2.

Art. 4. Die Wahlfähigkeit von Zivilstandsbeamten ist neu im Bundesrecht geregelt (Art. 11 Abs. 1 ZStV). Allerdings sieht das Bundesrecht die Möglichkeit vor, dass die Kantone weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen (Art. 11 Abs. 2 ZStV). Damit kann sichergestellt werden, dass die Zivilstandsbeamten auch tatsächlich zur selbständigen Führung eines Zivilstandsamtes befähigt sind. Anders als in zahlreichen andern Kantonen werden in Graubünden auch in Zukunft verschiedene Zivilstandsbeamte ihr Amt allein und damit selbständig führen müssen. Die Befähigung hierzu muss von der Aufsichtsbehörde geprüft werden können.

Bezüglich der Stellvertreter sind die bisherigen Erfordernisse, aus der gleichen Region zu stammen und bereits Funktionär einer Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu sein, als unpraktikabel zu streichen. Sie sollten aber in der Regel die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Stellvertretenen.

Art. 5. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (Artikel 7). In Absatz 1 sind lediglich Anpassungen an die veränderte Organisationsstruktur erfolgt, während in Absatz 2 im Sinne des Projektes VFRR die Departementsbezeichnung vereinfacht worden ist. Gleichzeitig wurde der Regierung in Analogie zu Artikel 3 Absatz 2 eine Ersatzkompetenz zur Wahl erteilt, da die bisherige Möglichkeit eines Zusammenschlusses des Zivilstandsamtes mit einem benachbarten Zivilstandskreis gegenstandslos geworden ist.

Art. 6. Der Bund prüft derzeit Ausbildungsangebote mit einem eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Danach sollen möglicherweise die zivilstandsamtlichen Funktionäre aller Kantone zum Erwerb eines solchen Fachausweises verpflichtet werden. Noch steht nicht fest, ob auch die Ausbildung dem Bund oder einer interkantonalen Fachstelle obliegen wird. Immerhin dürfte der im Kanton Graubünden präsentierte Grundkurs in dieser Form bald der Vergangenheit angehören. Durch den Kanton zu instruieren wird dann lediglich noch das kantonale Recht sein. Im Hinblick darauf musste deshalb Absatz 1 entsprechend angepasst werden. Die Grundkursverordnung selbst (BR 213.550) muss bis zu diesem Zeitpunkt nicht geändert werden.

In Absatz 2 ist die bisher mit dem 70. Altersjahr eingetretene Amtsaltersbeschränkung (bisheriger Artikel 5 Absatz 2) auf den Eintritt ins ordentliche Pensionsalter herunter gesetzt worden. Da die Zivilstandsbeamte sehr oft auch andere öffentliche Funktionen innehaben, sollen die sonst bei Eintritt ins Pensionsalter meist auftretenden unliebsamen Diskussionen bezüglich der unterschiedlichen Amtsaltergrenze vermieden werden. Davon kann in Ausnahmefällen wie bisher mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden (Absatz 3).

Art. 7. Diese Bestimmung übernimmt den bisherigen Artikel 6 in unveränderter Form. Sie ist weiterhin nötig, weil das Bundesrecht (Art. 10 Abs. 3 ZStV) die Bezeichnung der für die Ernennung eines ausserordentlichen Stellvertreters zuständigen Behörde den Kantonen überlässt.

Art. 8. Aufgrund der Neueinteilung der Zivilstandskreise muss die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Infrastruktur entsprechend angepasst werden. Auf Anregung des Bundes im Zusammenhang mit der Vorprüfung der Revisionsvorlage wurde auch der Hinweis auf die elektronischen Datenträger und die Verpflichtung aufgenommen, die Materialien des Zivilstands-

amtes im Falle der Gefahr in Sicherheit zu bringen. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 8 sind in dieser Form gegenstandslos geworden. Die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden wird besser in einer neuen Bestimmung besonders geregelt (s. Artikel 9).

Art. 9. Die Gemeinden haben wie bisher für die Kosten des Zivilstandswesens aufzukommen. Die gerechteste Art der Aufteilung der Kosten basiert auf dem Mass der durchschnittlichen Beanspruchung durch die einzelnen Gemeinden. Allerdings sollen sich die Gemeinden auch auf einer andern Basis treffen können. Dies wird insbesondere nach Abschluss der Überführung von Familienregisterdaten ins System Infostar besondere Aktualität erhalten, weil ab jenem Zeitpunkt die besonders zeitaufwendigen heimatortorientierten Funktionen des Zivilstandsamtes wegfallen werden. Es dürfte sich dannzumal eine Kostenverteilung nach Einwohnerzahl als gerechter erweisen. Schon heute ausschliesslich auf die Einwohnerzahl abzustellen, erschiene indessen nicht sachgerecht, weil gerade zahlreiche bevölkerungsarme Gemeinden die grössten Familienregister aufweisen. Zur allfälligen Streitentscheidung ist wiederum die Regierung vorgesehen (Absatz 2).

Art. 10. Die Änderung des bisherigen Artikels 9 ist in Absatz 1 lediglich formeller Natur und bezweckt eine Anpassung an die neue Organisationsstruktur. Dagegen ist die Verpflichtung des Kantons, Formulare für Auszüge und Mitteilungen in romanischer Sprache zur Verfügung zu stellen (Absatz 3), als obsolet aufzuheben, weil die Zivilstandsämter des ganzen Kantons bereits seit geraumer Zeit mit solchen Formularen arbeiten. Mit Infostar wird der Ausdruck von Datensätzen und Auszügen ohnehin in allen Sprachen möglich sein.

Dem zuweilen vorgebrachten Wunsch, auch die Register in romanischer Sprache führen zu dürfen, kann aus praktischen Gründen nicht entsprochen werden. Für die ausserordentlich kompliziert gewordene Registerführung bestehen mehrere umfangreiche Handbücher des Bundes, denen Verordnungscharakter zukommt. Sie liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor. Ein Antrag an die Bundesbehörden, diese Handbücher für die nur noch kurze Endphase der Registerführung im Zivilstandswesen auch noch in die romanische Schriftsprache übersetzen zu lassen, würde wohl abgewiesen werden. Nach der Einführung von Infostar wird es unerheblich sein, in welcher Sprache die entsprechenden Daten eingegeben werden.

Art. 11. Die Änderungen sind ausschliesslich redaktionelle Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Projekt VFRR. Dadurch wurde es u.a. möglich, die bisherigen Artikel 13 bis 15 aufzuheben, weil deren Inhalt in den neuen Artikel 11 Absatz 2 integriert wird.

Art. 12. Infolge der Aufhebung von Absatz 1 des bisherigen Artikels 11 (VFRR: Wiederholung des Bundesrechts) muss im neuen Absatz 1 das Subjekt definiert werden. Mit der in Absatz 2 vorgenommenen Streichung wird der bisher zu geringe Kostenanteil der Gemeinden für die Überarbeitung fehlerhafter Register (Neuschrift) erhöht. Da die Fehlerhaftigkeit den konkreten Gemeinden anzulasten ist, soll nicht der Zivilstandskreis (der inskünftig mit wenigen Ausnahmen mehrere Gemeinden umfasst) für den Kostenanteil einer Überarbeitung aufkommen müssen. An die Stelle der Neuschrift eines Familienregisters tritt mit der Einführung von Infostar die direkte Überführung grob fehlerhafter Registerblätter ins System. Der bisherige Hinweis auf die Ansätze des Kostentarifs im Zivilverfahren (BR 320.075) ist infolge Aufhebung seines Artikels 9 gegenstandslos geworden. Die entsprechenden Ansätze sind deshalb entsprechend dem bisherigen Rahmen von der Regierung durch Verordnung festzulegen.

Art. 13. In den Absätzen 1 und 2 sind die Verweisungen angepasst worden. Ausserdem wurde in Absatz 1 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ausbildung der Zivilstandsbeamten in Zukunft auch durch gesamtschweizerische Gremien wahrgenommen wird (s. auch Erläuterungen zu Artikel 6). Solche Ausbildungsveranstaltungen sind im Unterschied zu den bisher vom Kanton durchgeführten Kursen nicht unentgeltlich. Es ist naheliegend, dass entsprechende Kosten vom Zivilstandskreis und nicht von den Teilnehmenden zu tragen sind (Absatz 3).

Art. 14, 15 und 19. Die Änderungen betreffen teils Verweisungen aufgrund der veränderten Rechtslage oder sind Vereinfachungen aufgrund des Projektes VFRR.

Art. 17. Nach neuem Recht steht die Verordnungskompetenz betreffend die Gebühren dem Bund zu (Art. 48 Abs. 4 ZGB und Ziffer I Absatz 2 dieser Botschaft). Demnach ist Absatz 1 des bisherigen Artikels 19 entsprechend anzupassen und ist Absatz 2 aufzuheben. Das kantonale Recht wird somit lediglich noch die Besoldung der Zivilstandsbeamten und diejenigen Gebühren regeln können, die mit dem Zivilstandswesen in keinem bundesrechtlichen Zusammenhang stehen, wie beispielsweise die Gebühren in Angelegenheiten des Bürgerrechts und Heimatscheins.

Art. 18. Um die organisatorischen und finanziellen Probleme im Zusammenhang mit der baldigen Einführung von Infostar möglichst zu begrenzen, soll die Umsetzung der Regionalisierung der Zivilstandsämter durch das Amt für Zivilrecht möglichst bald erfolgen können. Es rechtfertigt sich daher, dem kantonalen Amt hierfür in Abweichung von der Übergangsfrist des Bundes

(Art. 181 I ZStV) durch die Regierung eine Frist zu setzen, die noch rechtzeitig vor der Einführung von Infostar endet.

Weil die Umsetzung der Restrukturierung der Zivilstandskreise für jedes einzelne der insgesamt 198 bestehenden Zivilstandsämter eine formelle Amtsübergabe mit Inspektion der Register voraussetzt, muss die Restrukturierung stufenweise erfolgen. Dies erfordert Übergangsbestimmungen für diejenigen Ämter, die noch nicht zusammengeschlossen sind. Es ist deshalb nötig, für diese Ämter einzelne der bisherigen Regeln sinngemäss weiter gelten zu lassen.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Vollzug der vorgeschlagenen Totalrevision hat weder für den Kanton, noch für die Kreise und Gemeinden direkte personelle oder finanzielle Auswirkungen. Die dem Kanton zu verrechnenden und teilweise an die Gemeinden weiter zu belastenden Kosten des Bundes für die Benutzung des Systems Infostar von jährlich ca. Franken 60 000.– stehen mit der vorliegenden Revision nur in indirektem Zusammenhang. Dasselbe gilt auch für die weiteren Kosten für Installation und Betrieb der Datenbank Infostar, die sich je Anschluss auf einmalige Aufwendungen von höchstens Franken 18 000.– und auf jährlich wiederkehrende Kosten von durchschnittlich Franken 12 000.– belaufen werden. Es ist indessen allgemein unbestritten, dass sich mit erhöhter Professionalität und vor allen Dingen mit fortschreitender Überführung der Familienregister ins System Infostar die auf die Gemeinden zu verteilenden Kosten erheblich verringern werden. So wird gesamtschweizerisch mit einer Kostenreduktion von rund 10 Mio. Franken gerechnet.

Zusätzliche Kosten erwachsen denjenigen Gemeinden, deren Zivilstandsämter bis zur Einführung von Infostar noch nicht oder nicht in genügendem Umfang mit andern Zivilstandsämtern zusammengeschlossen sind. Für die in zu geringem Umfang restrukturierten Ämter wird vor allem der Betrieb des Systems teuer, weil sich nur wenige Gemeinden in den Kosten teilen. Den überhaupt nicht zusammengeschlossenen Ämtern dagegen erwachsen ausserdem Kosten für den bereits in der ersten Phase der Personenerfassung notwendigen zeitraubenden Aktentransfer (siehe dazu Ziffer II 2. Absatz 3 und 6. Absatz 2 dieser Botschaft).

V. Übereinstimmung mit dem Projekt VFRR

Die Vorlage entspricht konsequent den Grundsätzen des Projektes VFRR und bringt dies in Umfang und Formulierung zahlreicher Bestimmungen zum Ausdruck.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

